

## KHK > Schwerbehinderung

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Allgemeines](#)
- [3. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit](#)
- [4. Anhaltspunkte bei KHK](#)
- [5. Heilungsbewährung](#)
- [6. Rhythmusstörungen](#)
- [7. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/Schwerbehinderte](#)
- [8. Verwandte Links](#)

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Eine Koronare Herzkrankheit (KHK) kann zu bleibenden Behinderungen eines Patienten führen und das Versorgungsamt kann auf Antrag einen Grad der Behinderung (GdB) feststellen. Der GdB richtet sich nach dem Maß der Leistungseinschränkung. Ab einem GdB von 50 gilt ein Patient als schwerbehindert und kann Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

### 2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für behinderte Menschen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Grad der Behinderung](#)
- [Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis
- [Antrag auf Erhöhung](#) des GdB
- [Gleichstellung](#) behindert/schwer behindert, um einen Arbeitsplatz zur erlangen oder zu erhalten

### 3. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung, des GdB und der Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises nach den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht". Diese Anhaltspunkte enthalten allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben darüber, wie hoch der Grad der Behinderung bei welchen Behinderungen festzusetzen ist.

Die Anhaltspunkte gelten bundesweit und sollen für eine möglichst einheitliche Praxis sorgen. Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden sie zuletzt im Januar 2008 überarbeitet und herausgebracht.

Sie stehen im Internet als Download unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) > [Publikationen](#) zur Verfügung.

#### 4. Anhaltspunkte bei KHK

---

Für die Bemessung des GdB bei der KHK und ihren zugehörigen Erkrankungen ist weniger die Art der Herzerkrankung maßgeblich als die vom vorliegenden Stadium der Erkrankung abhängige Leistungseinbuße. Bei der Beurteilung ist vom klinischen Bild und von den Funktionseinschränkungen im Alltag auszugehen. Medizinische Parameter sollen lediglich das klinische Bild ergänzen. Mehrere Erkrankungen werden dabei nicht zusammengerechnet, sondern auch wieder nach ihren Auswirkungen eingeteilt.

	<b>GdB</b>
KHK ohne wesentliche Leistungseinschränkung (keine Insuffizienzerscheinungen wie Atemnot, angiose Schmerzen) selbst bei gewohnter stärkerer Belastung (z.B. sehr schnelles Gehen, schwere körperliche Arbeit), keine Einschränkung der Sollleistung bei Ergometerbelastung	0-10
KHK mit Leistungsbeeinträchtigung bei mittelschwerer Belastung (z.B. forsches Gehen, mittelschwere körperliche Arbeit), Beschwerden und Auftreten pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 75 Watt (wenigstens 2 Minuten)	20-40
KHK mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher Belastung (z.B. Spazierengehen, Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit), Beschwerden und Auftreten pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 50 Watt (wenigstens 2 Minuten)	50-70
KHK mit gelegentlich auftretenden vorübergehenden schweren Dekompensationserscheinungen	80
KHK mit Leistungsbeeinträchtigung bereits in Ruhe (Ruheinsuffizienz, z.B. auch bei fixierter pulmonaler Hypertonie)	90-100

#### 5. Heilungsbewährung

---

Nach **Herztransplantation** ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im allgemeinen 2 Jahre). Während dieser Zeit ist ein **GdB von 100** anzusetzen. Danach ist der GdB selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression nicht niedriger als 70 zu bewerten.

#### 6. Rhythmusstörungen

---

	<b>GdB</b>
Anfallsweise auftretende hämodynamisch relevante <b>Rhythmusstörungen</b> je nach Häufigkeit, Dauer und subjektiver Beeinträchtigung ...	
... bei <b>fehlender</b> andauernder Leistungsbeeinträchtigung des Herzens. Bei <b>bestehender andauernder</b> Leistungsbeeinträchtigung des Herzens sind sie entsprechend zusätzlich zu bewerten.	10 - 30
... nach Implantation eines Herzschrittmachers	10
... nach Implantation eines Kardioverter-Defibrillators	wenigstens 50

## **7. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/Schwerbehinderte**

---

Hat ein Patient mit KHK eine anerkannte Schwerbehinderung, können für ihn folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen:

- **Kündigungsschutz** für schwer behinderte Arbeitnehmer
- **Zusatzurlaub** für schwer behinderte Arbeitnehmer
- **Arbeitstherapie und Belastungserprobung**
- **Berufsfindung und Arbeitserprobung**
- **Ausbildungsgeld** für Schwerbehinderte
- **Teilnahmekosten** für Schulung und Weiterbildung
- **Ergänzende Leistungen zur Reha**
- Ermäßigungen bei **Öffentlichen Verkehrsmitteln**
- **Fahrdienste** für Schwerbehinderte
- **Kraftfahrzeughilfe**
- **Kraftfahrzeugsteuer** -Ermäßigung für Schwerbehinderte
- **Parkerleichterungen** für Behinderte
- **Steuervorteile** für Schwerbehinderte
- **Wohngeld**: Erhöhter Freibetrag für Schwerbehinderte
- **Wohnraumförderung**: Erhöhter Freibetrag für Schwerbehinderte

## **8. Verwandte Links**

---

**Grad der Behinderung**

**Versorgungsamt**

**Koronare Herzkrankheit**

**KHK > Allgemeines**

**KHK > Autofahren**

**KHK > Finanzielle Hilfen**

**KHK > Medizinische Rehabilitation**

**KHK > Pflege**

---

**Letzte Aktualisierung am 22.10.2008      Redakteur/in: Manfred Hägele**

© 2008 [beta Institut gemeinnützige GmbH](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#)